

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG für den Studiengang „Kommunalwirtschaft“ („Master of Arts“)

gültig ab Wintersemester 2012/2013

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 35, vom 26.10.2010, S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde (FH) folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erlassen. Die Gebührenregelungen dieser SPO ergehen aufgrund § 5 Abs. 4 BbgHG, die Zugangsregelungen ergehen aufgrund § 8 Abs. 6 BbgHG, § 11 Abs. 2 BbgHG, § 5 Abs. 4 der Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg (HSPV) in der Fassung vom 15.06.2010 (GVBl. Teil II Nr. 53 vom 23. Juni 2010) sowie § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung für das Land Brandenburg (HVV) in der Fassung vom 12. Juni 2012 (GVBl. Teil II Nr. 42 vom 19. Juni 2012).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) vom 23.09.2011 der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Arts* in dem drei-semesterigen, berufsbegleitenden Studiengang „Kommunalwirtschaft“. Sie wird ergänzt durch das Curriculum.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studienganges

Der Masterstudiengang „*Kommunalwirtschaft*“ hat zum Ziel, den Studierenden eine anwendungsorientierte Managementausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzt hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen oder Kommunalverwaltungen zu übernehmen, die die Beteiligungen dieser kommunalwirtschaftlichen Unternehmen be-

treuen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden, Weiterbildungsstudiengang, bei denen sich Praxistätigkeiten und theoretische Studienphasen abwechseln.

§ 3 Studienziele

Der Masterstudiengang „Kommunalwirtschaft“ vermittelt analytische betriebswirtschaftliche Kompetenz, Methoden- und Sozialkompetenzen. Hierbei wird ein besonderer Fokus des Studiengangs auf die besondere Situation der Unternehmen in kommunaler Hand eingegangen, die insbesondere durch folgende Strukturmerkmale gekennzeichnet sind.

- Das Unternehmen ist im mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum kommunaler Körperschaften oder Zweckverbände
- Das Unternehmen ist in die konkrete Region eingebunden und im Regelfall nur dort auf dem regionalen Markt tätig.
- Der kommunalwirtschaftliche Betrieb hat eine Grundversorgung bestimmter Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorgeaufgaben der Kommunen anfallen, sicherzustellen.
- Die unternehmerischen Zielsetzungen sind nicht primär an der Gewinnmaximierung orientiert. Weitergehende Ziele wie Versorgungssicherheit, Bereitstellung preisgünstiger Leistungen für bedürftige Bevölkerungsschichten werden ebenso verfolgt.

§ 4 Einordnung als Weiterbildungsangebot

Der Studiengang ist ein Weiterbildungsstudienangebot für Absolventen grundständiger Studiengänge der Fachrichtung jeglicher Studienrichtungen. Er dient der Spezialisierung und theoretischen Fundierung von Fach- und Führungskräften in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen und Kommunen, die Beteiligungen an kommunalen Unternehmen halten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Bewerber/innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben.
- (3) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der eine Regelstudienzeit von in der Regel mindestens 8 Semestern hat bzw. einen Umfang von in der Regel mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten aufweist und
- b) eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in Kommunalwirtschaft oder Kommunalverwaltung.

Für ausländische Bewerber/innen gilt als sprachliche Zugangsvoraussetzung der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache: „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens viermal der Niveaustufe 4 bewertet, DSH-2 oder vergleichbare Qualifikationen.

(4) Folgende Dokumente sind der Bewerbung für das Zulassungsverfahren beizufügen:

- Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums
- Abiturzeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife
- Curriculum vitae
- Bestätigungsschreiben des Stipendiengabers zur Übernahme der Studiengebühren
- Bestätigungsschreiben zur notwendigen zeitlichen Freistellung des Arbeitnehmers zur Absolvierung des Studiengangs sowohl in den Präsenz- als auch in den Fernstudienphasen.
- Erklärung des kommunalwirtschaftlichen Unternehmens oder der Kommune, das die Praxisphasen des Studiengangs (insbesondere das integrierte Praxisprojekt) und ggf. die Betreuung der Master-Thesis (nicht zwingend) sicherstellt
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes
- Bescheinigung über die Exmatrikulation des vorherigen Studienganges zu Rentenversicherungszwecken

(5) Der Studiengang ist nach den gültigen Regeln der Hochschulgesetzes Brandenburg, der Hochschulzulassungsverordnung, der Immatrikulationsordnung und der RSPO der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) zulassungsbeschränkt.

(6) Bewerber, die einen Studienabschluss mit weniger als 240 ECTS haben (Bewerber mit Bachelor- oder gleichwertigen Abschlüssen mit 180 bzw. 210 ECTS), können folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden Credits bis zur Höhe von 240 ECTS in Anspruch nehmen: Die fehlenden Credits **sind vor der endgültigen Zulassung und Teilnahme am Master „Kommunalwirtschaft“** durch anderweitige Leistungen sicherzustellen. Bis zu 30 ECTS können durch ein vom Studiengangsleiter zu definierendes und von der Hochschule

zu bewertendes Praxisprojekt erbracht werden. Bis zu weiteren 30 ECTS sind im Rahmen der Basic- oder Advanced Courses aus den Bachelor-Studiengängen der HNE zu erwerben. Die Festlegung der zu belegenden Module wird mit dem Studiengangsleiter in Abhängigkeit von der Vorbildung und dem Vorstudienabschlusses des entsprechenden Teilnehmers abgelegt. Insgesamt können maximal 60 ECTS durch diese zusätzlichen Leistungen erworben werden. Die Anwendung dieser Klausel ist auf begründete Ausnahmefälle beschränkt.

- (7) Ausnahmen von § 5 (6) sind nur in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter. Zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf entsprechende Kandidaten sind folgende Kriterien heranzuziehen: Zusätzliche langjährige Berufserfahrung in kommunalwirtschaftlichen Unternehmen oder ähnlichen Einrichtungen größer fünf Jahre, herausragende praktische Tätigkeiten in der Kommunalwirtschaft und herausragende Leistungen aus dem Vorstudium. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse insbesondere unter Würdigung des gesamten beruflichen Werdegangs des Teilnehmers. Die Kandidaten, die dies betrifft, haben sich zum Erlass der ECTS einer entsprechenden mündlichen Eignungsprüfung im jeweiligen Fach mit dem Studiengangsleiter und einem weiteren Fachprüfer zu unterziehen. Die Fächer der Eignungsprüfungen erfolgen in Anlehnung an die Bachelor-Curricula der im Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft der HNE Eberswalde (FH) angebotenen grundständigen Studiengänge (je 24 ECTS pro Schwerpunkt, je 4 ECTS pro Wahlpflichtmodul). Maximal können auch hier 60 ECTS erworben werden. Nicht bestandene Eignungsprüfungen führen zu einem Nicht-Erlass der ECTS. Diese sind dann nach Absatz 6 entsprechend nachzuholen.
- (8) Zur Sicherung der Eingangsqualifikation können Studierende ohne ökonomischen Vorstudienabschluss eine einwöchige Propädeutik, besuchen. Die Inhalte der Propädeutik richten sich nach Anlage 1.
- (9) Die Zulassung der Bewerber/innen findet grundsätzlich bis spätestens 30.07. statt. Es können noch weitere Zulassungen bis 05.09. erfolgen.

§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Der Studiengang ist kompatibel zum europäischen ECTS-System (European Credit Transfer System). 60 mögliche ECTS sind gleichgewichtig auf die drei einzelnen Semester verteilt.

- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflichtmodule.
- (3) Die Pflichtmodule betragen 45 ECTS, die Master-Arbeit 15 ECTS. Die Inhalte ergeben sich aus dem Curriculum in Anlage 1.
- (4) Struktur, Inhalt und Form der Prüfungen bzw. der Module werden im Curriculum und den Modulbeschreibungen beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).

§ 7 Ablauf

Das Studium gliedert sich in Präsenz- und Praxisphasen. In den Präsenzphasen erhalten die Studierenden Vorlesungen, Übungen und Seminare in den Modulen. Die Praxisphase ergänzt die Präsenzphasen um die praktischen Anwendungen der Fragestellungen. Gleichzeitig wird in der Praxisphase das Selbststudienmaterial und die entsprechenden Referats- und Belegleistungen erstellt. Zur Vorbereitung der Präsenzphasen und zur Ablegung der Prüfungen wird den Teilnehmer Fernstudienmaterial gedruckt und via e-learning-Plattform der Hochschule zur Verfügung gestellt.

§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Modulnote nach Maßgabe der im Curriculum definierten Gewichtung.
- (3) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Master-Grades. Entsprechend gilt die Master-Prüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
 - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
 - b) die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als Durchschnittsnote aller Pflichtmodule, des Kolloquiums und der Master-Thesis. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte.
- (5) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO der HNEE vom 23.09.2011
- (2) Die zur Erreichung der Semesterleistung (20 ECTS) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung von der Prüfung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Studiengangleiter zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im Verlauf der nächsten zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen oder Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (>4)“ bewertet wird; in diesem Fall erlischt der Prüfungsanspruch. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren.
- (6) Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

§ 10 Master-Arbeit (Thesis)

- (1) Die Master-Arbeit wird im letzten Semester des Master-Studiums angefertigt und hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS. Hierin enthalten ist das Master-Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Master-Arbeit wird im 3. Semester angefertigt. Die Anmeldung zur Master-Arbeit muss bis zum Beginn des 3. Semesters (30.09) erfolgt sein. Der Anmeldezeitpunkt ist im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer (=Erstgutachter), Zweitgutachter und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal 16 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema wird von demjenigen Hochschullehrer ausgegeben, betreut und begutachtet, der das entsprechende Fachgebiet vertritt. Der Zweitgutachter übernimmt im Regelfall die Praxisbetreuung der Arbeit. Die Gutachter müssen die Kriterien eines Prüfers gemäß §§ 20 (1), 15 (4) RSPO erfüllen.
- (5) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder zu übersenden (Ausschlussfrist!). Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Zusätzlich ist mindestens eines der 3 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Master-Arbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.
- (7) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Dauer dieser mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) beträgt insgesamt 60 Minuten für Vortrag, Prüfung und Diskussion umfassen. Das Kolloquium enthält weiterhin eine Diskussion von aktuellen kommunalwirtschaftlichen Themen zwischen Prüfern und den Teilnehmer, der fester Bestandteil der Prüfung ist.
- (8) Die Master-Arbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote

aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 11 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

Das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde werden auf Wunsch zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen, die Note der Master-Arbeit und die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Dem Zeugnis ist ein Diploma-Supplement beizufügen, welches Informationen insbesondere über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthält.

§ 12 Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.A.“.

§ 13 Studiengebühren

Für das drei-semestrige Master-Studium fallen Studiengebühren an. Die Entrichtung der Studiengebühren erfolgt vom Stipendienggeber / entsendenden Unternehmen oder vom Studierenden direkt an die Hochschule. Die Gebühren des ersten Semesters sind bis spätestens zu Beginn der ersten Präsenzphase zu entrichten. Die Folgegebühren vor Beginn des Folgesemesters im Februar zu entrichten.

Die Höhe der Studiengebühren betragen 3.000 € zzgl. Umsatzsteuer pro Semester. Die Studiengebühren werden bei Nicht-Antritt des Studienplatzes bzw. Beurlaubung oder Aufgabe des Studienplatzes – auch innerhalb des Semesters – nicht zurückerstattet. Insgesamt fallen aber maximal 3 x 3.000 € zzgl. Umsatzsteuer Studiengebühr an. Dies gilt auch, wenn zusätzlich ECTS vor Antritt des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 6 an der HNE Eberswalde erworben werden. Beim Besuch der Propädeutik fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 1.000 € zzgl. Umsatzsteuer an. Bei der Nachholung von weiteren ECTS sind ebenfalls mit 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.

Bei guten selbstzahlenden Studenten kann die Studiengebühr auf Antrag ermäßigt werden. Die Studiengebühr kann auf maximal 6.000 € zzgl. USt. ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studiengangleiter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung unter www.hnee.de in Kraft. Sie gilt für Studierende des Master-Studienganges „Kommunalwirtschaft“ ab dem Wintersemester 2012/2013

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Inhalte Propädeutik für Nicht-Ökonomen
2. Master-Zeugnis
3. Master-Urkunde
4. Diploma-Supplement

Veröffentlicht: 2.11.2012